

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bärwolff und Hauboldt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Zur Auslegung und Anwendung des § 3 des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die **Kleine Anfrage 401** vom 24. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im allgemeinen Teil des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes (ThürJStvollzG) wird der Erziehungsauftrag in § 3 behandelt. In § 3 Abs. 3 ThürJStvollzG wird darauf hingewiesen, dass die Haftanstalt verpflichtet ist, zugunsten der Gefangenen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was ist unter der im Gesetz verwendeten Definition der "schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung" (vgl. § 3 Abs. 3 ThürJStvollzG) zu verstehen und welche Konzepte/Maßnahmen dienen deren Vermeidung/Eindämmung?
2. Gehört zu diesen Maßnahmen auch die Ausgestaltung der Essenpläne für die Gefangenen? Wenn ja, wird bei der Zubereitung auf gesunde Ernährung geachtet und nach welchen Kriterien findet dies statt?
3. Beinhaltet es auch die psychologische Betreuung bzw. Begleitung aller Gefangenen? Wenn ja, in welchem Umfang findet dies statt?
4. Sind hinsichtlich konzeptioneller Maßnahmen, um den schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken, Änderungen geplant mit Blick auf die Neueröffnung einer Jugendstrafanstalt in Arnstadt-Rudisleben?
5. Wie wird die Anforderung, auf spezifische bzw. unterschiedliche Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Gefangenen einzugehen (vgl. § 3 Abs. 4 ThürJStvollzG), konkret umgesetzt?
Insbesondere:
 - a) Wie viele weibliche Jugendstrafvollzugsgefangene aus Thüringen gab es in den Jahren 2008 und 2009?
 - b) Falls weibliche Jugendstrafgefangene aus Thüringen in anderen Bundesländern zum Vollzug untergebracht sind:
 - aa) Wie viele Gefangene waren in welchen Jugendstrafanstalten untergebracht?
 - bb) Wie ist die wohnortferne Unterbringung mit dem im Jugendstrafvollzugsgesetz geltenden Grundsatz der Berücksichtigung der besonderen sozialen und kommunikativen Bedürfnisse junger Strafgefangener vereinbar?
6. Gibt es in Thüringen Ergebnisse kriminologischer Begleitforschung zu Auswirkungen und notwendigem Handlungsbedarf mit Blick auf die Eindämmung "schädlicher Folgen der Freiheitsentziehung"? Gibt es bundesweite oder in anderen Bundesländern kriminologische Begleitforschung bzw. Ergebnisse daraus, die sich für die Arbeit in Thüringen nutzen lassen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

"Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung" sind Auswirkungen des Freiheitsentzuges, die die Erreichung des Vollzugszieles nach § 2 Satz 1 ThürJStVollzG behindern. Außerdem können subkulturelle Einflüsse und die sogenannte Prisonierung (Prisonierung bedeutet die Anpassung eines Gefangenen an die Gefängnis-kultur durch Übernahme der im Gefängnis geltenden Normen und Wertvorstellungen) schädliche Folgen der Freiheitsentziehung hervorrufen.

In Umsetzung des im ThürJStVollzG festgeschriebenen Gegensteuerungsgrundsatzes sieht das Vollzugs-konzept der Jugendstrafanstalt Ichttershausen insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Sorgfältige Durchführung des Aufnahmeverfahrens, des Diagnoseverfahrens und Erarbeitung eines in-dividuellen Vollzugsplanes für jeden Gefangenen,
- Maßnahmen der Binnendifferenzierung zur Unterbindung subkultureller Einflüsse,
- intensive Betreuung der Gefangenen durch Fachpersonal (psychologische, sozialpädagogische, medi-zinische und seelsorgerische Betreuung),
- schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen bzw. Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- sinnvolle und den jeweiligen Neigungen und Interessenlagen entsprechende Freizeitbeschäftigung,
- Umsetzung der im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen (z.B. Suchtberatung, Schuldner-beratung, Anti-Aggressions-Training, Sozialtherapie),
- Förderung der Außenkontakte mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann,
- Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bei entsprechender Eignung,
- Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und -nachsorge.

Zu 2.:

Die Ausgestaltung der Speisepläne wird u. a. durch die Festlegungen in § 31 ThürJStVollzG bestimmt. Da-nach haben die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den besonderen Anfor-derungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Außerdem ist die Anstaltsverpfle-gung ärztlich zu überwachen.

Die Abgabe der Gefangenenverpflegung wird in der Verwaltungsvorschrift für die Wirtschaftsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Thüringen geregelt. Dementsprechend werden in der Jugend-strafanstalt Ichttershausen die Grundsätze der Ernährungslehre, die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Gebote der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Bei der Erstellung der Speisepläne wird auf eine ausgewogene und vollwertige Ernährung geachtet, die den modernen Erkenntnissen der Ernährungslehre entspricht. Der Energiegehalt der Tagesverpflegung be-trägt im wöchentlichen Durchschnitt 12 500 Kilojoule und entspricht damit den Referenzwerten für die Nähr-stoffzufuhr der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Der Energiegehalt wird durch Nährwertberechnun-gen überwacht.

Die Speisepläne werden vor der Genehmigung durch die Anstaltsleiterin von dem Anstaltsarzt geprüft. Die Anstaltsverpflegung wird täglich vom Inspektionsdienst oder einem beauftragten Bediensteten der Anstalt verkostet, das Ergebnis wird im Kostprobenbuch dokumentiert.

Zudem wird mindestens einmal jährlich durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Arnstadt eine Betriebskontrolle durchgeführt, bei der auch die Speisepläne einer Prüfung unterzogen werden.

Zu 3.:

Ja; in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen und ihrer Zweiganstalt Weimar sind drei Anstaltspsychologen tätig. Die Teilnahme an psychologischen Beratungsgesprächen steht grundsätzlich jedem Gefangenen of-fen. Diese basiert aber auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Selbstverantwortung.

Im Gegensatz zu externen Beratungsstellen und niedergelassenen Therapeuten außerhalb des Justizvoll-zugs, bei welchen eine Wartezeit von ca. einem halbem Jahr für ein Erstgespräch üblich ist, werden die Gesprächsanträge der Gefangenen zügig und innerhalb weniger Tage bearbeitet. Da die Anliegen der Gef-angenen sehr unterschiedlicher Natur sind, kann sich neben einem kurzen Beratungsgespräch auch die

Notwendigkeit zur Krisenintervention oder für eine kurze (fünf - zehn Stunden), mittelfristige (15 - 20 Stunden) oder länger (mehr als 20 Stunden) andauernde Behandlung oder Therapie ergeben. Ebenso gehören die Eingangsdiagnostik sowie die intensive Begleitung der Vollzugsplanung zum Aufgabenbereich des psychologischen Dienstes.

In sehr intensiver psychologischer Betreuung bzw. Begleitung befinden sich die Gefangenen, die in der sozialtherapeutischen Abteilung mit 13 Behandlungsplätzen untergebracht sind. Der Umfang dieser Betreuung erfüllt die Anforderungen, die derzeit an eine professionelle Psycho- bzw. Kriminaltherapie gestellt werden. Sie umfasst mindestens zwei persönliche Kontakte pro Woche, einen Betreuungszeitraum von mindestens sechs Monaten und eine Gruppenbehandlung mit einem Mindestumfang von 100 Therapiestunden.

Ohne Antrag des Gefangenen werden die Anstaltspsychologen tätig, wenn sie Informationen über aktuelle Krisen eines Gefangenen (z. B. Tod eines Angehörigen, Partnerschaftsprobleme) erhalten. Meist ist dabei mit einigen Gesprächskontakten (ein bis fünf Gespräche) eine hinreichende Stabilisierung des Gefangenen erreicht.

Zu 4.:

Mit Inbetriebnahme der Jugendstrafanstalt Arnstadt sind keine grundsätzlichen Änderungen an den bestehenden Konzepten beabsichtigt, allerdings werden durch den Neubau günstigere baulich-technische Bedingungen zu deren Umsetzung geschaffen.

Folgende Verbesserungen hinsichtlich der Realisierung des Gegensteuerungsgrundsatzes werden sich mit dem Bezug der neuen Jugendstrafanstalt ergeben:

- Erweiterung des Bildungsangebotes,
- Erweiterung des Freizeit- und Sportangebotes,
- Errichtung kleinerer und überschaubarerer Wohngruppen,
- Verbesserung der Möglichkeiten der Binnendifferenzierung und damit zur Unterbindung subkultureller Tendenzen.

Zu 5.:

Wegen der geringen Zahl weiblicher Jugendstrafgefangener aus Thüringen werden diese gemäß der am 20. November 2008 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Teilanstalt Reichenhain, untergebracht. Die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen war notwendig, da Maßnahmen einer sinnvollen Betreuung (Unterbringung, Arbeit, berufliche Bildung, Freizeitgestaltung) unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes (§ 23 ThürJStVollzG) in einer besonderen Abteilung innerhalb der Jugendstrafanstalt Ichtershausen aufgrund des begrenzten Personenkreises nicht in der gleichen Breite und Intensität wie in der hierfür besonders eingerichteten Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz vorgehalten werden können.

Detaillierte Angaben darüber, wie viele weibliche Jugendliche in den Jahren 2008 und 2009 eine Jugendstrafe in der JVA Chemnitz verbüßt haben, können nicht gemacht werden, da diese in der Statistik der dortigen Anstalt nicht getrennt nach Bundesländern erfasst werden. Zu den Stichtagen (jeweils Monatsletzter) befanden sich durchschnittlich zehn weibliche Jugendstrafgefangene aus Thüringen in der JVA Chemnitz.

Die Vollzugsgemeinschaft mit dem Freistaat Sachsen ist auch unter Berücksichtigung der besonderen sozialen und kommunikativen Bedürfnisse junger Strafgefangener vertretbar. Die für den Vollzug der Jugendstrafe ausgewählte JVA Chemnitz ist verkehrsgünstig in der Nähe der Landesgrenze gelegen, so dass die weiblichen Jugendstrafgefangenen von ihren Angehörigen dort ohne unzumutbare Erschwernisse besucht werden können. Bei Beachtung dieses Aspekts und im Hinblick auf das zum Erreichen des Vollzugsziels umfangreiche und auf deren besondere Bedürfnisse ausgerichtete Behandlungs- und Betreuungsprogramm der JVA Chemnitz ist die dortige Unterbringung der jugendlichen weiblichen Gefangenen sachgerecht.

Zu 6.:

Derartige Forschungsprojekte bzw. -ergebnisse liegen der Landesregierung nicht vor.